

Bericht

**des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)
gemäß § 96 der Geschäftsordnung**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 20/3707, 20/4353 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnungen (EU) 2018/1860,
2018/1861 und 2018/1862 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung
des Schengener Informationssystems der dritten Generation sowie zur
Änderung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes (SIS-III-Gesetz)**

**Bericht der Abgeordneten Jamila Schäfer, Martin Gerster, Dr. André
Berghegger, Dr. Thorsten Lieb, Marcus Bühl und Victor Perli**

Mit dem Gesetzentwurf ist beabsichtigt, die Verordnungen des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. November 2018 über

- die Nutzung des Schengener Informationssystems (SIS) für die Rückkehr illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger,
- die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems (SIS) im Bereich der Grenzkontrollen, zur Änderung des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen und zur Änderung und Aufhebung der Verordnung und
- die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems (SIS) im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit und der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen, zur Änderung und Aufhebung des Beschlusses 2007/533/JI des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1986/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und des Beschlusses 2010/261/EU der Kommission (Verordnung (EU) 2018/1862, ABl. L 312 vom 7.12.2018, S. 56).

durchzuführen.

Der Gesetzentwurf beinhaltet einzelne Neuregelungen im Bundesverfassungsschutzgesetz (BVerfSchG), im Bundespolizeigesetz (BPolG), im Bundeskriminalamtgesetz (BKAG), im AZR-Gesetz (AZRG), in der AZRG-Durchführungsverordnung (AZRG-DV), im Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG) und im Zollfahndungsdienstgesetz (ZFdG).

Die Neuregelungen sollen erforderliche Verweise auf die neuen Verordnungen aktualisieren, die bestehenden Sachfahndungskategorien um die vorgeschriebenen neuen Ka-

tegorien ergänzen, die neu an das SIS anzubindenden Behörden bestimmen, Regelungen für die Nutzung des SIS vorsehen, die bestehenden Maßnahmen um die Ausschreibung zur Ermittlungsanfrage ergänzen, die verpflichtende zeitnahe Beauskunftung von Zusatzinformationen zu ausländerrechtlichen Ausschreibungen durch die SIRENE (Supplementary Information Request at the National Entry) ermöglichen.

Die Rechtsänderungen im BKAG außerdem die technische Trennung des nationalen Teils des SIS vom polizeilichen Informationsverbund (INPOL) vollziehen, um den europarechtlich vorgesehenen Zugriff von Nichtpolizeibehörden auf das SIS zu ermöglichen.

Mit der Ergänzung im Aufstiegs-Fortbildungs-Förderungs-Gesetz (AFBG) sollen Personen, die bisher als Geduldete nach dem AFBG förderberechtigt sind, auch nach Erteilung des neuen Chancen-Aufenthaltsrechts leistungsberechtigt nach dem AFBG bleiben.

Darüber hinaus hat der Ausschuss für Inneres und Heimat folgende Änderungen am Gesetzentwurf beschlossen:

- Im Änderungsbefehl zu § 47 Absatz 1 BKAG wird die dort genannte Sachfahndungskategorie „Flugzeugmotoren“ ersetzt durch „Schusswaffen“. Hiermit wird ein redaktioneller Übertragungsfehler aus der zugrunde liegenden EU-Verordnung in das nationale Recht korrigiert.
- Im AZRG und in der AZRG-DV werden ebenfalls zwei Redaktionsfehler korrigiert. Zu einen wurde im AZRG an einer Stelle unrichtig auf eine zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des SIS-III-Gesetzes nicht mehr geltende Formulierung im AZRG verwiesen. Zum anderen wird in der AZRG-DV eine unzutreffende Dopplung einer Datenkategorie korrigiert.
- Der Gesetzentwurf wird außerdem dahingehend erweitert, dass zusätzlich auch die mit der Steuerfahndung betrauten Dienststellen der Landesfinanzbehörden an das SIS zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben angebunden werden.
- Das SIS-III-Gesetz wird zudem ergänzt um einen zusätzlichen Artikel zur Änderung des BDBOS-Gesetzes. Diese Ergänzung steht nicht in Zusammenhang mit der Durchführung der SIS-Verordnungen. Hintergrund für diese Ergänzung ist, dass aufgrund einer Änderung im Umsatzsteuerrecht der Bund und die Länder in Zusammenhang mit BDBOS-Leistungen zum 1. Januar 2023 umsatzsteuerpflichtig werden, wenn das BDBOS-Gesetz nicht angepasst wird.

Die finanziellen Auswirkungen des Gesetzentwurfs unter Berücksichtigung der vom federführenden Ausschuss für Inneres und Heimat beschlossenen Änderungen auf die öffentlichen Haushalte stellen sich wie folgt dar:

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Soweit der unter Erfüllungsaufwand der Verwaltung dargestellte Aufwand haushaltswirksam wird, soll er in den betroffenen Einzelplänen gegenfinanziert werden. Die Ergänzung im AFBG führt nur zu geringen (aktuell nicht quantifizierbaren) Mehrausgaben, die zu 78 Prozent vom Bund und 22 Prozent von den Ländern getragen werden. Die Mehrausgaben des Bundes werden vom Bundesministerium für Bildung und Forschung im Einzelplan 30 im Rahmen der geltenden Haushalts- und Finanzplanansätze (einschließlich Stellen/Planstellen) finanziert. Durch den Gesetzentwurf ergeben sich keine Auswirkungen auf den Einzelplan 08. Der Änderungsantrag könnte nicht von den betroffenen Bundesministerien beeinflussbare Ausgaben nach sich ziehen (Artikel 9 § 2 Absatz 2).

Die mit Anschluss der Steuerfahndungsstellen der Länder an das SIS zusätzlich entstehenden Kosten sind nicht im Erfüllungsaufwand abgebildet. Für eine Kalkulation des

Kostenaufwandes wäre eine fachliche Klärung mit den Ländern erforderlich in Hinblick auf die genaue Anzahl der anzubindenden Behörden und u. a. die dort vorhandene IT-Infrastruktur, die den EU-Sicherheitsanforderungen entsprechen muss.

Erfüllungsaufwand

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger verändert sich der Erfüllungsaufwand nicht.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft ergibt sich eine Änderung des jährlichen Erfüllungsaufwands in Höhe von rund 89.000 Euro. Insgesamt entsteht ein einmaliger Aufwand von rund 21.000 Euro. Darunter sind 15.000 Euro der Kategorie Anpassung von Organisationsstrukturen und 6.000 Euro der Kategorie Schulungskosten zuzuordnen. Die Änderungen wirken sich nicht auf die Bürokratiekosten aus Informationspflichten aus. Aus der Ergänzung im AFBG ergibt sich kein Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft.

Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung ändert sich der jährliche Erfüllungsaufwand um rund 41,4 Mio. Euro. Davon entfallen 32,2 Mio. Euro an jährlichem Erfüllungsaufwand auf den Bund und 9,1 Mio. Euro auf die Länder (inkl. Kommunen). Dies ist insbesondere auf den Betrieb des nationalen SIS durch das Bundeskriminalamt samt Unterstützung des Bundesverwaltungsamtes, den Austausch des SIRENE-Büros mit der Bundespolizei und den Landespolizeien sowie die neuen Abrufe aus dem SIS zurückzuführen. Der einmalige Erfüllungsaufwand beträgt rund 114,2 Mio. Euro. Davon entfallen 102,3 Mio. Euro an einmaligem Erfüllungsaufwand auf den Bund und 11,9 Mio. Euro auf die Länder (inkl. Kommunen). Dies ist insbesondere auf die Errichtung des nationalen SIS samt Unterstützung des Bundesverwaltungsamtes sowie die Schaffung der SIS-Abrufmöglichkeiten in den einzelnen Behörden zurückzuführen. Aus der Ergänzung im AFBG ergibt sich kein Erfüllungsaufwand für die Verwaltung.

Weitere Kosten

Keine.

Der Haushaltsausschuss hält den Gesetzentwurf mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen CDU/CSU und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD für mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.

Die Finanzplanung des Bundes für die Folgejahre ist entsprechend fortzuschreiben.

Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Ausschuss für Inneres und Heimat vorgelegten Beschlussempfehlung.

Berlin, den 9. November 2022

Der Haushaltsausschuss

Dr. Helge Braun

Vorsitzender

Jamila Schäfer

Berichterstatterin

Martin Gerster

Berichterstatter

Dr. André Berghegger

Berichterstatter

Dr. Thorsten Lieb

Berichterstatter

Marcus Bühl

Berichterstatter

Victor Perli

Berichterstatter